

Von: "radke@leis-nrw.de" <ralf.radke@leis-nrw.de>

Datum: 23. April 2020 um 17:00:28 MESZ

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetz und zum Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unaufgefordert nehmen wir Stellung zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetzes. Der Darstellung des Ministeriums für Schule und Bildung, dass der Entwurf inhaltlich mit dem Entwurf des Pandemiegesetzes sei widersprechen wir ausdrücklich.

Ich bitte um Beachtung der angehängten Dateien

--

Mit besten Grüßen

Ralf Radke

Vorsitzender

LEIS-NRW e.V.
Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW
Domstrasse 34
50668 Köln

mobil: 0151 212 76 111

radke@leis-nrw.de

<http://www.leis-nrw.de>

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2530

A15

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. L. Schraper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

**Stellungnahme zur
Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §
52 SchulG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Zu Artikel 2, Abschnitt 6a

1. zu §44a

Der Begriff Dauer des Ruhens des Unterrichts ist schulrechtlich nicht definiert. Eine derartige Rechtsfigur ist richterrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das sog. Ruhen des Unterrichts schulrechtlich verfügt?
Wieso kann es so eine derartige Figur geben?

2. zu § 44 c

In Abs. 5 schlagen wir vor die Höchstverweildauer um ein Jahr zu verlängern. Diese Regelung ist nicht als Ermessensentscheidung durch die Versetzungskonferenz, sondern als Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

3. zu § 44d

Für die **LEIS NRW** stellt sich die Frage, wofür der Prüfungsvorbereitungsunterricht stattfinden soll, wenn die Prüfung im Kern abgeschafft wird und unnötigerweise die Gesundheit der Schülerschaft, ihrer Familienangehörigen sowie der Kollegien riskiert wird?

4. zu §44e

Wir begrüßen die Möglichkeit der Notenverbesserung der Schülerinnen und Schüler, da es sich um das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (MSA) handelt. Wir gehen davon aus, dass eine Verschlimmbesserung nicht möglich ist.

5. zu §44e

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

6. zu §44f

Die **LEIS NRW** begrüßt diese Regelung.

Zu Artikel 3, Abschnitt 7**7. zu §44**

Wenn Kollegen bei der Versetzungskonferenz nicht persönlich anwesend sein können, ist eine Einbindung durch Videokonferenzen oder Telefon zu organisieren.

8. § 45, I

Auch hier sprechen wir uns für eine Verlängerung der Höchstverweildauer um ein Jahr aus.

9. § 45, III

Die beschriebene Regelung würde eine weitere doppelte Gewichtung des Halbjahres bedeuten. Die Anzahl der einzubringenden Kurse kann bei den ausgefallenen Kursen reduziert werden.

10. § 48

Im Hinblick dieses Paragraphen sehen wir keine ausreichende Beachtung von Alternativen in der Situation der Pandemie.

Es gibt keine Veränderungen der Prüfungsdurchführung gegenüber dem normalen Verfahren außer den aufgeführten Aufzählungen der Einschränkung von Gästen und der unwesentlichen Änderungen der mündlichen Prüfungen.

Es fehlen Öffnungsklauseln, dass man bei Ausfall der Prüfungen durch den Infektionsschutz anderweitige Regelungen treffen kann. Wir sehen keine Gleichbehandlung von andern Abschlüssen und sehen einen deutlichen Abfall in der Gewichtung.

Für die Notengebung im vierten Halbjahr ist die übrige Notengebung in der Oberstufe ohne erkennbaren Grund stark abweichend.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Herrn Dr. L. Schrappner
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

**Stellungnahme zum Verfahren betreffend des
Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr
2020(Bildungssicherungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landeselternschaft integrierter Schulen (**LEIS NRW**) halten wir den Entwurf und die Behandlung des o.g. Gesetzes durch die Landesregierung im Eilverfahren ohne Stellungnahme der beteiligten Verbände als ein rechtswidriges Gesetzgebungsverfahren.

Gem. § 77 SchulG sind die Verbände bei wesentlichen Eingriffen in das SchulG zu hören, insbesondere bei Gesetzesänderungen.

Soweit im Anschreiben betreffend der Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mitgeteilt wird, dass inhaltlich das Gesetz nichts anderes betrifft, als der Artikel 10 des in der letzten Woche zurückgenommenen Gesetzes, halten wird dies weder formell noch inhaltlich für entsprechend darstellbar:

In dem zurückgenommenen Gesetzesentwurf war u.E. die Problematik, dass es eine Verordnungsermächtigung zu Änderungen von Verordnungen gab. In dem jetzt vorliegenden Gesetz geht es nicht um die Ermächtigung der Änderungen von Verordnungen, sondern um die zeitweise Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften unter gleichzeitiger Verweisung auf zu erlassende Verordnungen. Beide Ziele sind Grund verschieden.

Während wir bei der Anhörung im Hinblick auf Artikel 10 darauf hingewiesen wurden, dass ohne dies explizit zu nennen in der Verordnungsermächtigung auch die Möglichkeit der anderen Behandlung des Ablegens der Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife erwähnt wurde, ist dies gerade hier nicht mehr der Fall. Gerade die Änderung des § 18 Abs. 6 SchulG ohne die Öffnungsmöglichkeit für die mögliche Problematik eines unmöglichen Werdens des Ablegens einer zentralen landeseinheitlichen Prüfung, lässt darauf schließen, dass es gerade nicht im politischen Willen ist, über eine Denkmöglichkeit eines unmöglich-Werdens einer zentralen Abiturprüfung auch nur den Spalt einer Möglichkeit offenzulassen. Ohne Zweifel könnte man entsprechend der Regelungen § 12 Abs. 5 SchulG in § 18 Abs. 6 SchulG eine Möglichkeit schaffen, um auf nicht undenkbare Entwicklungen zu reagieren.

Bekanntlicher Weise sucht sich eine Epidemie nicht die Personen nach dem Stand der Prüfungen aus, sondern die Infektionslage ist unberechenbar. Angenommen eine Schule müsste

wegen einer Infektion eines Lehrers, mithin aller Fachlehrer eines Faches, während der Prüfungsphase schließen und es könnte auch kein Schulprüfungsausschuss in gesetzlicher Zusammensetzung tagen, wäre das Gesetz vollkommen unflexibel. Schon so ist festzustellen, dass auch für die Schüler aus dem Kreis Heinsberg eine Alternativmöglichkeit ausgeschlossen ist. Ob die Ausnahmeregelungen in der vorgeschlagenen APO-GOST den gesetzlichen Grundlagen des § 18 V SchulG entspricht halten wir für fraglich.

Wir halten den Verzicht auf eine Anhörung nach § 77 SchulG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst für einen formalen Fehler. Wenn man die Mitwirkungsrechte entsprechend nicht ausüben will, müsste zuvor § 77 SchulG geändert werden. Im Rahmen der bürgerlichen Beteiligung und demokratischen Erziehung gerade an der Schule ist dies nicht förderlich. Ob es sich um einen Bruch der Landesverfassung handelt, der zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst führt, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke